

22.11.2016

Neudruck

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion FDP**

Nach Verbot des Netzwerks „Die wahre Religion“: Nachfolgeorganisationen rechtzeitig in den Blick nehmen und radikale Moscheevereine überprüfen!

I. Ausgangslage

Aufgrund einer Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 25. Oktober 2016 vollstreckten Polizeivollzugsbeamte am 15. November 2016 das vereinsrechtliche Verbot des von dem islamistischen Prediger Ibrahim Abou N. gegründeten Netzwerks „Die wahre Religion“ (DWR). Am selben Tage fanden bundesweit Durchsuchungen statt; etwa 190 Moscheen, Wohnungen, Büros und Lagerhallen wurden dabei durchsucht. Schwerpunkte der vom Düsseldorf-Landeskriminalamt geführten Aktion lagen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg. Im Zuge der Durchsuchungen sei überdies nach Angaben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums umfangreiches Beweismaterial sichergestellt worden, das zur Einleitung von Strafverfahren gegen verschiedene Beteiligte aus der salafistischen Szene führen könne.

Zuvor hatte bereits am 7. Oktober 2016 der nordrhein-westfälische Landtag auf Initiative der FDP-Fraktion mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit breiter parlamentarischer Mehrheit einen Antrag verabschiedet, durch den der Landtag bekundete, er unterstütze alle Initiativen, die darauf abzielten, auf Bundesebene in geeigneter Weise vereinsrechtliche Maßnahmen gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ und andere strukturverwandte Organisationen wie etwa die Readlies Ltd. anzumahnen und zu prüfen. Der politische und öffentliche Druck des nordrhein-westfälischen Parlaments konnte insofern umfassend dazu beitragen, dass nunmehr auf Bundesebene eine Verbotsverfügung gegen DWR erging und auch vollzogen wurde. Doch der Text des von den Freien Demokraten eingebrachten Antrags wies schon seinerzeit in eine Richtung, die sich nun bereits in den ersten Folgetagen nach dem Vollzug des Vereinsverbots gegen DWR offen zeigt: Nicht nur das Netzwerk „Die wahre Religion“, sondern auch „andere strukturverwandte Organisationen“ waren bereits im Oktober Gegenstand der parlamentarischen Beschlussfassung. Unter derartigen Organisationen sind nicht nur solche zu verstehen, die ähnliche Ziele und Aktivitäten wie die verbotene „wahre Religion“ verfolgen, sondern erst recht Nachfolge- und Auffangorganisationen, die nach einem Vereinsverbot an die Stelle des nun verbotenen Netzwerks treten könnten.

Datum des Originals: 22.11.2016/Ausgegeben: 29.11.2016 (24.11.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ebenso wie bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Umtriebe durch Vereinsverbote steht auch mit Blick auf das Netzwerk des Abou N. zu befürchten, dass Nachfolgeorganisationen mehr oder minder rasch an die Stelle von DWR treten und deren Aktivitäten – namentlich das Anwerben und Verführen gerade Jugendlicher zu Terror und Gewalt sowie zu Beteiligung an den Kriegshandlungen in Syrien – in ähnlicher Weise fortführen werden.

Erste Hinweise darauf lieferten bereits am Tag nach den Durchsuchungen verschiedene lokale Medien. So berichtete die „Offenbach Post“ auf ihrer Internetseite, dass bereits am Wochenende des 12. und 13. November 2016 Mitglieder der Organisation „We love Muhammad“ in einer Fußgängerzone in Frankfurt am Main Mohammed-Biographien verteilt hätten; dabei habe es auch Unterstützung durch ein Mitglied des mittlerweile verbotenen „Lies!“-Netzwerks gegeben.¹ Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüfe nun, ob die Verteilung der Biographien auf die Aktivitäten des verbotenen Netzwerks DWR aufbaue. Auch in Nordrhein-Westfalen soll die Organisation „We love Muhammad“ aktiv sein; so postete der bundesweit aktive, aus Nordrhein-Westfalen stammende salafistische Extremist Pierre Vogel bereits einen Tag vor dem Vereinsverbot des Abou N.-Netzwerks auf seiner Facebookseite: „Die Geschwister aus dem Balkan lieben das „We Love Muhammad“-Projekt“.

Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem „We love Muhammad“-Projekt tatsächlich um eine Nachfolgeorganisation des Netzwerks „Die wahre Religion“ handelt, stehen allein in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig weitere Netzwerke im Fokus der Behörden. So wies bereits der Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2015, S. 170 darauf hin:

„[...] Neben Lies! hat sich in Nordrhein-Westfalen ein weiteres Koranverteilungsnetzwerk gebildet. Unter dem Namen „Das Siegel der Propheten“ existiert ein Netzwerk, das schwerpunktmäßig im Raum Düsseldorf agiert. Als „Siegel der Propheten“ wird der von den Muslimen als Prophet Mohammed verehrte Religionsstifter des Islam bezeichnet. Bei diesem Netzwerk handelt es sich um eine Abspaltung von Lies! Im Unterschied zu Lies!-Ständen werden andere religiöse Schriften unter dem ebenfalls extremistisch-salafistischen Label „Way to Allah“ (Der Weg zu Allah) verteilt. [...]“

Ferner stehen nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) etwa 90 Moscheegemeinden in der gesamten Bundesrepublik unter Beobachtung der Verfassungsschützer. Nach Angaben von BfV-Präsident Maaßen handele es sich dabei um meist arabischsprachige „Hinterhofmoscheen“, wo selbst ernannte Imame mit Hassreden zum Dschihad aufgewiegelt.² Diese Problematik besteht entsprechend auch in Nordrhein-Westfalen. Es kann nicht verlässlich ausgeschlossen werden, dass zumindest über einzelne der betroffenen Gemeinden ebenfalls Kämpfer für den Krieg in Syrien oder den radikalen Dschihad angeworben werden. Ebenso erscheint es geboten, die betroffenen Gemeinden daraufhin zu überprüfen, ob sie als Auffangbecken für bisherige Aktive des Netzwerks DWR fungieren.

Nicht vergessen werden darf, dass auch und gerade Muslime in Deutschland erheblich unter den Aktivitäten radikaler Salafisten und Islamisten leiden. Das Verbot des Netzwerks von Abou N. hat deshalb auch in der islamischen Gemeinschaft zu erheblicher Erleichterung geführt. Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Ayman Mazyek, ließ wissen, das Verbot eines Vereins, der aktiv die demokratischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Staates bekämpfe, diene auch dem Schutz der Muslime. Ein regionaler Wuppertaler

¹ <https://www.op-online.de/hessen/innenministerium-prueft-weitere-islamisten-vereinigung-love-muhammad-verteilaktion-6984578.html>

² <http://www.sueddeutsche.de/politik/islamismus-verdacht-verfassungsschutz-beobachtet-etwa-moscheen-in-deutschland-1.2976423>

Blog zitiert Yusuf K., den Vorstandsvorsitzenden einer Moscheegemeinde in Wuppertal, mit den Worten:

„[...] Wir haben hier viele Jugendliche. Wir fürchten, dass sie den Salafisten in die Hände geraten können. Was diese Leute machen, ist Gehirnwäsche. [...]“³

K. möchte sich nunmehr selbst in der Salafismusbekämpfung engagieren und hat zu diesem Zweck bereits Kontakt mit städtischen Stellen aufgenommen.

Zugleich hat der ZMD schon vor einiger Zeit mit dem Projekt „Safer Spaces“ eine Initiative gegen die Umtriebe salafistischer Extremisten in die Wege geleitet. Bei „Safer Spaces“ stehen Theologen und ausgewählte Imame im Kontakt mit jungen Muslimen. Das Ziel sei, frühzeitig zu erkennen, ob ein Jugendlicher Anzeichen von Radikalisierung zeige.

Den Umtrieben von Salafisten und Dschihadisten muss deshalb auch nach dem Verbot von DWR weiterhin entschieden Einhalt geboten werden; dies liegt im Interesse aller Bürger unseres Landes, gleich, welcher Religion sie angehören mögen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen begrüßt das vom Bundesministerium des Innern ausgesprochene Verbot des Vereins/Netzwerks „Die wahre Religion“ als wichtigen Schritt zur Bekämpfung des religiösen Extremismus und Fundamentalismus auch in Nordrhein-Westfalen.
2. Der Rechtsstaat kann extremistische Einstellungen und Ideologien durch ein Vereinsverbot zwar nicht beseitigen, sehr wohl aber die organisierte Ausübung radikaler Aktivitäten und Aktionen insbesondere in der Öffentlichkeit erheblich erschweren und damit diejenigen schützen, die die Extremisten zu ihrer Ideologie zu verführen gedenken.
3. Insofern gilt es, auch nach dem Verbot von DWR verfassungsfeindlichen Aktivitäten der bisherigen DWR-Aktivistinnen organisatorisch und strukturell mit sämtlichen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzutreten, um eine Fortsetzung der bisherigen Aktivitäten durch mögliche Nachfolge- oder Ausweichorganisationen zu vermeiden. Zu diesem Zweck müssen derartige Organisationen und Vereinigungen im Blick gehalten werden.
4. Zugleich gilt es, die Aktivitäten anderer salafistischer oder dschihadistischer Vereinigungen und Organisationen als der bisher im Lichte der Öffentlichkeit stehenden dahin zu überprüfen, ob auch sie den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden oder sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Erforderlichenfalls sind die entsprechenden Konsequenzen – insbesondere ein Vereinsverbot – auch insoweit zu ziehen.
5. Ein entschiedenes Vorgehen des Rechtsstaats gegen salafistische und dschihadistische Umtriebe entspricht dem Gedanken der wehrhaften Demokratie und schützt die gesamte Bevölkerung vor deren auf Verführung zum Extremismus und zu menschenverachtender Ideologie angelegte Strategie. Dieses Vorgehen richtet sich ausdrücklich nicht gegen den Islam oder andere Religionen und Weltanschauungen, sondern gegen diejenigen, deren

³ <http://www.e-pages.dk/wzwuppertal/1210/article/498579/15/2/render/?to-ken=2fee3d36410412f2bd74951b8c7a7a95>

Absicht es ist, die freiheitlich-demokratische Grundordnung in unserem Land zu beseitigen.

6. Sofern wirtschaftliche Betätigung mit extremistischen Anwerbe- und Verführungsversuchen zusammentrifft, sollten über ein Vereinsverbot hinaus auch Maßnahmen auf gewerbe-, steuer- oder verwaltungsrechtlicher Grundlage erwogen werden, die zu einer Eindämmung der radikalen Aktivitäten führen können.

III. Beschlussfassung

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, mögliche Nachfolge- oder Ausweichorganisationen des verbotenen Netzwerks „Die wahre Religion“ zu identifizieren und auf eine Fortführung der Aktivitäten von DWR hin zu überprüfen sowie
 - a) im Falle der positiven Feststellung einer Fortführung der Aktivitäten von DWR durch auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkte Organisationen auch insoweit Vereinsverbote zu erwägen und
 - b) im Falle einer positiven Feststellung einer Fortführung der Aktivitäten von DWR durch eine über Nordrhein-Westfalen hinaus agierende Organisation beim Bundesministerium des Innern auf die gebotene Prüfung und mögliche Verhängung eines Vereinsverbots im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten hinzuwirken.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung ferner auf, entsprechende Prüfungen auch hinsichtlich in Nordrhein-Westfalen ansässiger radikaler Moscheevereine zu veranlassen und erforderlichenfalls die notwendigen Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser Prüfungen zu ziehen. Dabei sollen neben oder an Stelle von Vereinsverboten auch Maßnahmen auf gewerbe-, steuer- oder verwaltungsrechtlicher Grundlage erwogen werden.
3. Die Landesregierung möge schließlich bereits bestehende Präventions- und Aussteigerprogramme wie etwa das im Ansatz richtige, aber völlig unterfinanzierte Programm „Wegweiser“ mit Blick auf gewaltbereiten Salafismus und Dschihadismus im notwendigen Rahmen ausbauen und zivilgesellschaftliche Projekte dieser Art erstmals oder in größerem Maße als bisher fördern. Dies umfasst auch die Ausweisung hinreichender Mittel im Haushaltsplan.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Theo Kruse
Daniel Sieveke

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Joachim Stamp
Marc Lürbke

und Fraktion